

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 40

LANDSBERG AM LECH, 07.07.2022

SEITE 209

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Landsberg</u> am Lech vom 07.07.2022

210

HERAUSGEBER:

LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH VON-KÜHLMANN-STR. 15 86899 LANDSBERG AM LECH

KONTAKT:
TEL: 08191 129 - 0 ODER INFO@LRA-LL.BAYERN.DE

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Landsberg am Lech vom 07.07.2022

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt aufgrund §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 28 und 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3908), i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Übersichtstabelle (Anlage 1) zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt.
- (2) Die örtliche Lage des einzelnen Naturdenkmals ergibt sich aus der Übersichtstabelle (Anlage 1), der Übersichtskarte (Anlage 2) und den Lageplänen (Anlage 3). Vorgenannte Anlagen 1 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Zur Sicherung der Naturdenkmäler erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des jeweiligen Naturdenkmals (Schutzfläche). Bei Bäumen ist dies der Wurzelraum (Kronentraufe plus 1,50 Meter) sowie darüber hinaus der umgebende Bereich, soweit er zum Schutz des Wurzelraumes des Naturdenkmals erforderlich ist.
 - Die Schutzfläche der Kalktuffquelle ergibt sich aus den Anlagen 1 und 3 dieser Verordnung.
- (4) Die Naturdenkmäler werden durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Bei den unter § 1 geschützten Naturdenkmälern handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Schutzfläche führen können, sind verboten.

- (2) Es sind somit unter Berücksichtigung des § 1 dieser Verordnung, alle Maßnahmen verboten, die geeignet sind, das Naturdenkmal sowie dessen Schutzfläche unmittelbar zu schädigen oder dessen Aussehen zu beeinträchtigen. Es ist deshalb insbesondere verboten,
 - 1. das als Naturdenkmal festgesetzte Objekt zu entfernen, zu verletzen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beschädigen.
 - 2. Teile des Naturdenkmals abzuschneiden, abzubrechen, zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen.
 - 3. die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen.
 - 4. die Bodenoberfläche zu verändern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln.
 - 5. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen.
 - 6. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder Bänke aufzustellen.
 - 7. die Schutzfläche außerhalb der zugelassenen Wege zu befahren oder dort Fahrzeuge zu parken.
 - 8. Gegenstände, Abfall, Schutt oder Unrat abzustellen.
 - 9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.
 - 10. eine andere landwirtschaftliche Nutzung als Grünlandwirtschaft zu betreiben, zu düngen oder Pflanzenschutz- bzw. Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen.
 - 11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen.
 - 12. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.
 - 13. schädliche Stoffe, Chemikalien oder dergleichen auszubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind

- 1. Arbeiten zur Sicherstellung der Wasserversorgung in direkter Umgebung zur Kalktuffquelle (Naturdenkmal Nr. 2022-02). Auch die Auswirkungen der notwendigen Sicherstellung der Wasserversorgung stellen kein Verbot nach § 3 dieser Verordnung dar.
- 2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind (Gefahr in Verzug). Die vorgenannten Maßnahmen sind unmittelbar nach Durchführung bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 3. der Erhaltung des Naturdenkmals dienende Maßnahmen (insb. fachgerechte Schutz- und Pflegemaßnahmen), wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- 4. das Anbringen von Zeichen und Schildern, die über den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals informieren, oder von sonstigen Hinweisschildern, wenn die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde hierfür vorliegt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde unter Anwendung von § 67 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG Befreiungen von den Verboten dieser Verordnung erteilen.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 kann mit Nebenbestimmungen (u. a. Bedingungen, Auflagen, Befristung, Vorbehalt des Widerrufs) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 3 dieser Verordnung ohne vorliegende Befreiung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 4 Nrn. 2 und 3 dieser Verordnung ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde veranlasst bzw. durchführt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg am Lech, 07.07.2022

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung o. g. Verordnung wird auf Art. 52 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der derzeit geltenden Fassung hingewiesen:

"Eine Verletzung der Vorschriften der Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird."

Anlage 1 zur Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Landsberg am Lech vom 07.07.2022 (Übersichtstabelle)

Bezeichnung	2022-01 Feldahorn-Hecke auf Gut Romenthal
Gemeinde, Gemarkung	Dießen, Rieden
Flurstücksnummer	980 + 981
Anmerkungen	Besonders und einzigartig! Die Hecke sitzt auf einem kleinen Wall und ein Teil der Wurzeln liegt frei. Die Hecke ist über 100 Jahre alt und wirkt geradezu märchenhaft. Sie erfüllt alle Anforderungen eines Naturdenkmals!
Foto	

#

Bezeichnung	2022-02 Kalktuffquelle in der Teufelsküche
Gemeinde, Gemarkung	Landsberg, Landsberg
Flurstücksnummer	2577/14
Anmerkungen	Ein einzigartiges Gebilde der Natur! Die pyramidenförmig aufgebaute Sinter-Treppe liegt direkt am Wanderweg durch die Schlucht. Es dauert sehr lange, bis ein Gebilde dieser Größe entsteht. Die Struktur muss unbedingt erhalten werden.
Foto	

-

Bezeichnung	2022-03 Lindenstock in Schondorf
Gemeinde, Gemarkung	Schondorf, Schondorf
Flurstücksnummer	934
Anmerkungen	Vor langer Zeit standen Linden an den Ortsausgängen von Schondorf in jeder Himmelsrichtung. Dies ist das letzte verbliebene Exemplar dieser Dorflinden. Die Übrigen wurden im Zuge von Baumaßnahmen entfernt oder durch Stürme zerstört. Bei dieser Linde handelt es sich (anders als üblich) um den Torso des Baumes, der erfreulicherweise ausgetrieben hat. Neben seiner kulturhistorischen Bedeutung bietet der Baum auch zahlreiche Habitatstrukturen.
Foto	

Bezeichnung	2022-04 Kastanie Hofgut Achselschwang
Gemeinde, Gemarkung	Utting, Hechenwang
Flurstücksnummer	629
Anmerkungen	Sie hat einen gedrungenen und bizarren Wuchs. Sehr viele kleine Höhlen, meist durch Faulstellen verursacht. Die Eigenart und Seltenheit sind hier die wichtigsten Faktoren! Sie steht auf Grünland gegenüber dem Hofgut Achselschwang, wirkt wie ein Willkommensschild und bildet eine Art Tor.
Foto	

Bezeichnung	2022-05 Rotbuche bei Keltenschanze Achselschwang
Gemeinde, Gemarkung	Utting, Utting
Flurstücksnummer	811
Anmerkungen	Diese Buche ist bekannt und beliebt. Sie steht direkt neben einer Keltenschanze und man könnte ihr daher eine kulturelle Bedeutung zusprechen. Allerdings ist die Buche sicher keine 2.100 Jahre alt. Dennoch besticht sie durch ihre Schönheit und ihren gedrungenen Wuchs mit mannsdicken Ästen und einer vitalen Krone. Sie ist absolut landschaftsprägend.
Foto	

Bezeichnung	2022-06 Weißdorn in Rott
Gemeinde, Gemarkung	Rott, Rott
Flurstücksnummer	674
Anmerkungen	Hierbei handelt es sich um einen unglaublichen Weißdorn, wie aus dem Märchen! Sicher ist dieser Weißdorn kein Riese, wie es bei Buchen oder Eichen der Fall ist. Doch dieser, vielleicht 100 Jahre alte Weißdorn, dürfte im Landkreis einzigartig sein. Sein eigenartiger und verwunschener Wuchs wird durch seinen Standort verstärkt. Als Solitärgehölz trotzt er Jahr für Jahr den Winterstürmen auf dieser Anhöhe.
Foto	

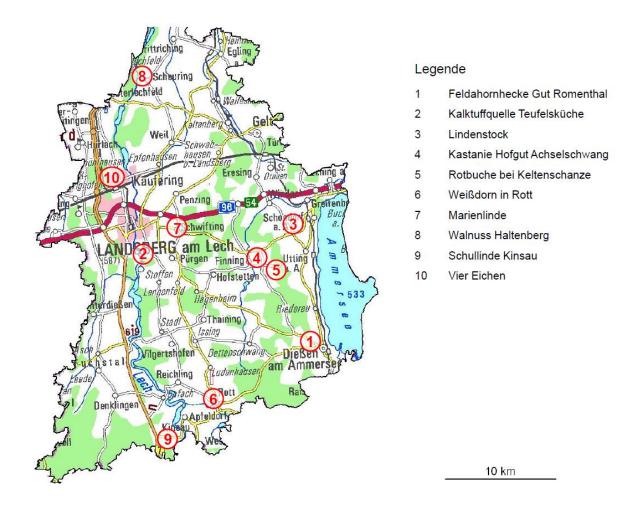
Bezeichnung	2022-07 Marienlinde Schwifting
Gemeinde, Gemarkung	Schwifting, Schwifting
Flurstücksnummer	138
Anmerkungen	Es gibt zu dieser Linde zahlreiche historische Quellen. Sie hat ein Alter von 300 Jahren erreicht und wurde bei einem Sturm 2005 entwurzelt. Der Stock ist tot und treibt nicht mehr aus, aber der monumentale Stamm ist ein geeignetes und im Landkreis einzigartiges Denkmal. So wird dieser geschichtsträchtigen Linde die Möglichkeit gegeben, in Ruhe den Verfall zu erleben und Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zu werden
Foto	

Bezeichnung	2022-08
Gemeinde, Gemarkung	Scheuring, Scheuring
Flurstücksnummer	2285/2
Anmerkungen	Eine Walnuss an sich ist nicht besonders selten im Landkreis. Aber eine Walnuss dieses Ausmaßes schon! Allein die Krone dieses Baumes überdeckt ca. 550 m². Sein Alter wird auf 160 Jahre geschätzt. "Manche Baumarten sind sehr eng mit unserer Zivilisationsgeschichte verbunden. Ein gutes Beispiel dafür ist die Walnuss, als Charakterbaumart für eine ländlich geprägte, alte Kulturlandschaft. Die ursprüngliche Heimat ist Südosteuropa und Vorder- und Mittelasien. Sie wurde aber schon in der Jungsteinzeit wegen ihrer schmackhaften und gesunden Nüsse kultiviert und hat mit der Entwicklung von Landwirtschaft und Siedlungstätigkeit ihren Weg nach Mitteleuropa genommen."¹¹) 1) Quelle: https://www.lwf.bayern.de/waldbau-bergwald/waldbau/110529/index.php Die Burgruine Haltenberg ist Zeuge für eine alte Siedlungstätigkeit an dieser Stelle und auch das Gut dürfte es schon sehr lange geben.
Foto	

Bezeichnung	2022-09
Gemeinde, Gemarkung	Kinsau, Kinsau
Flurstücksnummer	30/2
Anmerkungen	Es handelt sich um eine Schulhauslinde am Ende des Kirchweges. Sie präg das Ortsbild, hat einen beeindruckenden Stamm und ist in der Ortschaft Kinsau einzigartig.
Foto	

Bezeichnung	2022-10
Gemeinde, Gemarkung	Kaufering und Unterigling
Flurstücksnummer	1211, 2058/56
Anmerkungen	Vier massive Eichen stehen in einer Feldhecke, die sie bei weitem überragen. Zwei der Eichen befinden sich auf Privatgrund und wurden jahrelang liebevoll gepflegt. Die vier Eichen bilden eine Abgrenzung zur freien Landschaft und zudem ein Tor, da sie links und rechts eines Feldweges stehen, der bei Freizeitnutzern sehr beliebt ist. Jede Eiche für sich würde die Kriterien eines Naturdenkmals erfüllen, aber gemeinsam sind sie ein wahres Denkmal!
Foto	

Anlage 2 zur Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Landsberg am Lech vom 07.07.2022 (Übersichtskarte)



Anlage 3 zur Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Landsberg am Lech vom 07.07.2022 (Lagepläne)

Inhalt: Luftbilder der Naturdenkmäler 2022-01 bis 2022-10









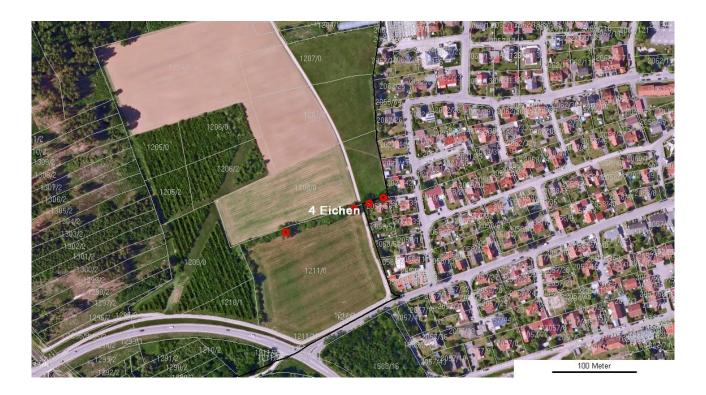












Landsberg am Lech, 07.07.2022

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat